

Informationsblatt: Durchführung von Sektionen Untersuchungsantrag und Kennzeichnung der Tiere

Bei den Untersuchungen/Sektionen handelt es sich um eine freiwillige Serviceleistung den Amtstierärzten/-ärztinnen des Landratsamtes Bamberg angeboten wird. Dieser Service ist im Rahmen des Tierseuchenrechtes zur Abklärung von Krankheits- und Todesursachen und damit für die Früherkennung und Prophylaxe von Infektionsgeschehen wichtig. Die Untersuchung erfordert die Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt, sodass dieser auch auf dem Untersuchungsantrag zu nennen ist. Die Untersuchungsergebnisse sollen dem Hoftierarzt eine Verbesserung der Tiergesundheit im Bestand ermöglichen. Die Anlieferung und Untersuchung sowie das Ergebnis der Untersuchung erfolgen auf **Verlangen und Risiko des Auftraggebers** (Tierhalter/-besitzer). Vertragspartner im Rahmen der **kostenpflichtigen Untersuchung** sind der Auftraggeber und die/der im VTN Walsdorf diensthabende Amtstierärztin/arzt.

Untersuchungen im Rahmen von Versicherungsfällen oder rechtlichen Auseinandersetzungen sollen grundsätzlich direkt in der Pathologie des Landesuntersuchungsamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Erlangen durchgeführt werden (direkte Anlieferung nach Erlangen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorgaben notwendig).

Die Abholung der getöteten bzw. verendeten Tiere zur Entsorgung im Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf erfolgt durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN). Dies geschieht auf Grundlage eines vom Untersuchungs-/Sektionsauftrag unabhängigen privatrechtlichen Vertrages. Grundsätzlich handelt es sich um einen „Sammeltransport“, sodass eine **Einzelkennzeichnung des zu untersuchenden Tierkadavers** vorhanden sein bzw. vor Transport erfolgen muss (Ohrmarke, Transponder, Ersatzohrmarke/n). Nur so kann eine eindeutige Zuordnung des Tieres zum Untersuchungsantrag erfolgen.

Folgendes ist einzuhalten:

1. Der Untersuchungs-/Sektionsantrag ist ausnahmslos auf Veranlassung des Hoftierarztes bzw. des behandelnden Tierarztes vollständig auszufüllen und **unterschrieben dem Fahrer des TBN-Transportfahrzeuges auszuhändigen mit der Bitte um Weitergabe an die/den im VTN Walsdorf diensthabende/n Amtstierärztin/arzt des Landratsamtes Bamberg.**
2. Jedes Tier, das untersucht werden soll, ist mit (mindestens) einer Ersatzohrmarke vor Abtransport zu kennzeichnen. Sollte am Tier keine äußerlich sichtbare Kennzeichnung (Ohrmarke) vorhanden sein, ist in jedem Ohr eine Ersatzohrmarke einzuziehen.
3. Die Ersatzohrmarke/n und die reguläre Kennzeichnung des Tieres sind auf den Untersuchungsantrag einzutragen.

Wichtig:

Ohne eine eindeutige Zuordnung des Tieres zum vollständigen Untersuchungsantrag sowie bei fortgeschrittener Fäulnis des Tierkörpers erfolgt KEINE Untersuchung/Sektion!

Die Beurteilung der Untersuchungsfähigkeit und der Zuordenbarkeit des Tierkörpers erfolgt im VTN Walsdorf durch die/den diensthabende/n Tierärztin/arzt ohne Gewähr.

Sollte durch Verlust der Kennzeichnung (Ohrmarken, Ersatzohrmarken) oder nicht auffindbaren Transponder das Tier nicht eindeutig identifiziert werden können oder der Untersuchungsantrag nicht vorliegen, unterbleibt eine Untersuchung.

Der Untersuchungsauftrag gilt erst nach durchgeführter Untersuchung/ Sektion als angenommen (Vertragsschluss). Für die versäumte Vorlage eines Tierkörpers, den Verlust der Kennzeichnung bzw. eine nicht durchgeführte Untersuchung wird weder durch die/den diensthabende/n Amtstierärztin/arzt noch den TBN bzw. den vom TBN beauftragten Fuhrunternehmer Haftung übernommen!

Informationsblatt: Abrechnung von Laboruntersuchungen bei Sektionen

Bei der Beantragung von Sektionen im VTN Walsdorf ist hinsichtlich entstehender Kosten Folgendes zu beachten:

Die Durchführung von Sektionen erfolgt durch eine erste Inaugenscheinnahme (Adspektion und pathomorphologische Untersuchung) des Tierkörpers und der Organe nach dessen Eröffnung. Für eine objektive und zielführende Befundung werden in der Regel Proben an die Pathologie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Erlangen (LGL) eingesandt.

Teile der Untersuchungen des LGLs (Erregernachweis, Antibiogramm) werden dem Tierhalter direkt in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden in der Regel nach Antrag durch die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) nach der Deminimis-Regelung erstattet.

Welche Untersuchungen des LGLs werden erstattet?

1. Untersuchungen auf bzw. zum Ausschluss von Krankheiten, die
 - a. bei der OIE gelistet sind (z.B. BVD, Rinderleukose) oder
 - b. in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind (z.B. Listeriose),werden von der BTSK direkt erstattet (keine Rechnung an Tierhalter).
2. Bei Kostenrechnung des LGLs kann der Tierhalter die nachträgliche Erstattung nach der Deminimis-Beihilfe bei der BTSK beantragen.

Vorgehensweise:

Der Sektionsantrag ist immer mit bzw. auf Veranlassung des Hoftierarztes bzw. des behandelnden Tierarztes einzureichen. Ohne ausdrückliche Anweisung werden weitergehende Untersuchungen im LGL im fachlichen Ermessen durch den Sektionstierarzt veranlasst, damit eine genaue Diagnose (z.B. Erregerisolierung) zu erzielen ist.

Vorgehen des Tierhalters:

1. „**Untersuchungs-/Sektionsantrag**“ **vollständig ausfüllen (Hoftierarzt/behandelnden Tierarzt immer angeben) und unterschreiben,**
2. **Rechnung der Pathologie des LGLs direkt auf das angegebene Konto überweisen und**
3. **überwiesene Rechnung mit entsprechendem Antrag auf Erstattung bei der BTSK einreichen.**

Informationen und Formulare:

- Bayerische Tierseuchenkasse: <http://www.btsk.de>
- „Antrag auf Übernahme von Laboruntersuchungskosten“ auf Homepage der BTSK unter: Formulare/ Merkblätter -> Formulare Tierhalter
- Liste der Tierseuchen OIE : <http://www.oie.int/animal-health-in-the-world/oie-listed-diseases-2020>
- Hinweis auf Homepage des LGL:
http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/laboruntersuchungskosten_aenderungen_2017.htm

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0951 / 85751 zur Verfügung.